



*Nicht amtlich publizierte Fassung*

---

# Änderung der OV-UVEK<sup>1</sup>

## Staatsvertrag mit Deutschland 1852<sup>2</sup> – Kompe- tenzübertragung von Bundesrat an Bundesamt für Verkehr (BAV)

### Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

---

#### 1. Ausgangslage

Der in der Schweiz gelegene Teil der Rheintalbahn Mannheim – Basel Bad Bf – Konstanz wird als deutsche Eisenbahnstrecke betrieben. Grundlagen hierfür sind der Vertrag vom 27. Juli 1852 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Grossherzogtum Baden betreffend die Weiterführung der badischen Eisenbahnen über schweizerisches Gebiet (RS 0.742.140.313.61) sowie die Vereinbarung vom 25. August 1953 über die deutschen Eisenbahnstrecken auf Schweizer Gebiet (RS 0.742.140.313.67). Die Bundesrepublik Deutschland (Bundeseisenbahnvermögen, BEV) ist als Rechtsnachfolgerin des Grossherzogtums Baden Eigentümerin der auf Schweizer Gebiet gelegenen deutschen Bahngrundstücke.

Der Staatsvertrag von 1852 regelt die Weiterführung der deutschen Eisenbahn über schweizerisches Gebiet, insbesondere die rechtlichen Fragen der deutschen Eisenbahngrundstücke und -anlagen in der Schweiz. Nach Artikel 3 des Staatsvertrages „verständigt“ sich die deutsche Regierung mit den beteiligten Kantonsregierungen von Basel-Stadt und Schaffhausen über die Zugsrichtung und die Anlage der Bahn, so weit dabei schweizerisches Gebiet berührt wird. Dasselbe gilt für Vereinbarungen über etwaige Leistungen der genannten Kantone, d.h. wenn sich diese an den Kosten beteiligen. Solche Vereinbarungen stehen gemäss Artikel 3

---

<sup>1</sup> Organisationsverordnung für das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation; SR 172.217.1

<sup>2</sup> Vertrag zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Grossherzogtum Baden betreffend die Weiterführung der badischen Eisenbahnen über schweizerisches Gebiet; SR 0.742.140.313.61



Aktenzeichen: BAV-071.213-00014/00005/00008/00001

unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Genehmigung durch den Schweizerischen Bundesrat.

Im Zuge der Verschlankung der Bahnanlagen durch die technische und betriebliche Entwicklung kommt es immer wieder zu Teilveräusserungen von Grund und Boden der Deutschen Bahn in der Schweiz. Am Staatsvertrag von 1852, der eine Genehmigung dahingehender Verträge der Kantone Basel-Stadt und Schaffhausen durch den Bundesrat vorsieht, soll nicht gerüttelt werden. Hingegen ist es aufgrund der begrenzten Tragweite solcher Verträge gerechtfertigt, diese nicht mehr dem Bundesrat vorzulegen, sondern der von diesem durch Delegation bezeichneten Behörde. Die geeignete Behörde ist das BAV als zuständiges Fachamt für Eisenbahnbelange. Das BAV ist zudem im Rahmen der Deutsch-Schweizerischen Kommission für die deutschen Eisenbahnstrecken auf Schweizer Gebiet in ständigem Kontakt sowohl mit den deutschen Stellen als auch mit den beiden betroffenen Kantonen. Mit einer entsprechenden Delegation kann der administrative Ablauf vereinfacht und es können gewisse Ressourcen eingespart werden.

## **2. Erläuterung zum neuen Art. 6 Abs. 3 Bst. e OV-UVEK**

Mit dem neuen Artikel 6 Abs. 3 Bst. e OV-UVEK soll in Zukunft das BAV und nicht mehr der Bundesrat Verträge im Sinne von Art. 3 des Staatsvertrages von 1852 genehmigen, soweit die zugrundeliegenden Verträge beschränkter Tragweite sind.

Zur Beurteilung ob es sich um Verträge von beschränkter Tragweite handelt, muss Art. 7a Abs. 2 RVOG herangezogen werden.

Gemäss Art. 7a Abs. 2 RVOG kann der Bundesrat selbständig völkerrechtliche Verträge von beschränkter Tragweite abschliessen. Als völkerrechtliche Verträge von beschränkter Tragweite gelten gemäss Abs. 3 Verträge, die:

- a) für die Schweiz keine neuen Pflichten begründen oder keinen Verzicht auf bestehende Rechte zur Folge haben;
- b) dem Vollzug von Verträgen dienen, die von der Bundesversammlung genehmigt worden sind und lediglich die im Grundvertrag bereits festgelegten Rechte, Pflichten oder organisatorischen Grundsätze näher ausgestalten;
- c) sich an die Behörden richten und administrativ-technische Fragen regeln.



Aktenzeichen: BAV-071.213-00014/00005/00008/00001

Vorliegend geht es nicht darum, dass der Bundesrat neu einen völkerrechtlichen Vertrag abschliessen soll, sondern lediglich darum, die bestehende Kompetenz, Verträge (gemäss Art. 3 des Staatsvertrages) zu genehmigen, an das BAV zu übertragen. Die Verträge, um welche es hier geht, kann man unter Art. 7a Abs. 3 Bst. b RVOG subsumieren, da sie lediglich dem Vollzug des Staatsvertrages von 1852 dienen. Dazu sind keine der Bedingungen gemäss Art. 7a Abs. 4, die die beschränkte Tragweite ausschliessen, erfüllt. Im Übrigen sind auch die Voraussetzungen von Buchstabe a erfüllt. Die Verträge, welche die Kantone Schaffhausen und Basel-Stadt mit der Bundesrepublik Deutschland abschliessen begründen für die Schweiz keine neuen Pflichten und haben auch keinen Verzicht auf bestehende Rechte zur Folge. Insbesondere beeinträchtigen die zu genehmigenden Verträge die Weiterführung des Bahnverkehrs im bisherigen Umfang nicht.

### **3. Inkrafttreten**

Die Änderung der Verordnung tritt am 1. Juli 2017 in Kraft.